



Geschäftszeichen:  
BHRIBA-2024-352371/4-HU

Bearbeiter/-in: Katharina Humer  
Tel: (+43 7752) 912-68403  
Fax: (+43 732) 7720 268399  
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

Amtstafel auf der Homepage der  
Bezirkshauptmannschaft Ried

Ried im Innkreis, 25.10.2024

## Verständigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 7. Oktober 2024, eingelangt am 8. Oktober 2024, hat Herr Andreas Kickinger, 4773 Eggerding, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines 24-Stunden-Automatenshops mit zehn Verkaufsautomaten am Standort 4910 Ried i.l., Froschaugasse 23, auf Grst.Nr. .333 und 200, KG. Ried i.l., Stadtgemeinde Ried i.l., angesucht.

**Für dieses Vorhaben ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen.**

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

**Datum:** Donnerstag, den 7. November 2024  
**Zeit:** ca. 10:15 Uhr  
**Ort der Zusammenkunft:** vor Ort

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

**Ort der Einsichtnahme:** Stadtgemeinde Ried i.l.  
Bezirkshauptmannschaft Ried, Anlagenabteilung

Sie können als **Nachbar** bis zur mündlichen Verhandlung von Ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie bis zum Verhandlungstermin keine diesbezüglichen Einwendungen, endet Ihre Parteistellung.

Als **Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

### Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 333, 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF;  
§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idgF;



**Hinweis für die Gemeinde:**

Sie werden ersucht,

- a) das mitfolgende Projektgleichstück zur allgemeinen Einsichtnahme während der Kundenzeiten beim do. Amte aufzulegen,
- b) eine Kundmachung unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen,
- c) weitere Kundmachungen in unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen.  
Der Nachweis über die erfolgte Kundmachung (Anschlag an der Gemeindetafel und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern) und das übermittelte Projektgleichstück sind zu Beginn des Lokalausgleiches von einem Vertreter der Gemeinde dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
- d) Mit dieser Kundmachung wird die Gemeinde auch eingeladen, zum Vorhaben Stellung zu nehmen (§ 355 GewO 1994). Diese Stellungnahme kann beim Lokalausgleich abgegeben werden.

Freundliche Grüße!

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Theresa Raschhofer

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.